



► Nr. VO/2021/10338
öffentlich

Lübeck, 12.08.2021

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Budgetverträge nach dem beigefügten Vertragsmuster mit:
 - a. den Trägern von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 abzuschließen,
 - b. den Trägern der Schulkindbetreuung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen,
2. Budgetverträge nach dem durch die Bürgerschaft am 17.06.2021 beschlossenen Vertragsmuster mit den Trägern abzuschließen, die ab dem 01.01.2022 erstmals einen Budgetvertrag erhalten sollen. Diese Verträge sind für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.160 - Frauenbüro	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Für Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben durch SGB VIII und Kindertagesförderungsgesetz SH	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Für die Tätigkeitsbereiche **Kindertagesbetreuung** und **Schulkindbetreuung** wurde mit der Vorlage VO/2021/10112 ausgeführt, dass die Träger den Bedingungen aus § 3 Abs. 4 – Anpassung des Budgets - nicht zustimmen können. Für die Kindertagesbetreuung wird das damit begründet, dass für die Deckung der Personalaufwendungen neben den öffentlichen Zuschüssen auch Erträge aus Elternbeiträgen heranzuziehen sind. Die Erträge aus Elternbeiträgen sind für die Kindertagesbetreuung seit Jahresbeginn durch die Kita-Reform gedeckelt. Diese Situation führt zu einer stetig wachsenden Unterdeckung der Betriebskostenaufwendungen, unter diesen Bedingungen ist ein auskömmlicher Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Für die Schulkindbetreuung sind erstmalig Budgetverträge abzuschließen. Durch Bürgerchaftsbeschluss sind die Elternbeiträge auf maximal 120,00 Euro festgesetzt, so dass hier die gleiche Problematik besteht.

Aus den weiteren Verhandlungen mit den Trägern konnte mit den Trägern der **Kindertageseinrichtungen** ein Konsens unter den folgenden Rahmenbedingungen gefunden werden:

1) Steigerung der Budgetsumme

Tarifabschlüsse werden zu 100% auf die Budgets übertragen, nicht mehr zu 90%.

Zusätzlich zur Steigerung des Budgets um 100% der Tarifergebnisse TVöD (VKA) wird ein Drittel des Budgets um den Verbraucherpreisindex gesteigert zum 01.08. jeden Jahres (ermittelt aus den Werten der letzten 12 Monate, erstmalige Steigerung per 01.08.2021). Damit sollen Preissteigerungen aufgefangen werden, die vor Reform des KitaG durch höhere Elternbeiträge kompensiert worden wären.

2) Laufzeit der Budgetverträge

Da ab 01.01.2025 die Finanzierung nach SQKM (Standardqualitäts- und Kostenmodell) des Kita-Reformgesetzes berechnet wird, müssen die Budgetverträge befristet werden bis 31.12.2024. Danach gilt SQKM zuzüglich etwaiger Lübecker Besonderheiten, die nicht im SQKM enthalten sind (Übergang Kita-Schule, kommunaler Anteil Familienzentren, unterstützte Elementargruppen in besonderen Sozialräumen).

3) Zeitpunkt der Umsetzung

a) Steigerung um Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmalig 01.08.2021

b) 100% Übernahme des Tarifergebnisses per 01.03.2021 auf die laufend gewährte Budgetsumme (abzüglich der zum 01.01.2021 einmaligen Steigerung um 1%)

4) Konvergenzkorridor

Zur Weiterentwicklung des Status Quo der Finanzierung zum SQKM des Landes wurde zwischen HL und den Trägern ein gemeinsamer Prozess vereinbart, im Zuge derer unter Hinzuziehung externer Expertise (Wirtschaftsprüfung o.ä.) die Ausgaben/Kostenstruktur der Angebote freier Träger analysiert wird. Hierzu soll eine Unterarbeitsgruppe der AG Kitaträger etabliert werden, die sich regelmäßig mit Vertreter:innen der HL zum Austausch trifft. Mit diesem Vorgehen werden einerseits Angemessenheit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung durch die HL transparent, und andererseits die Voraussetzungen dafür geschaffen, die ab 2025 vom Land zu etablierenden Finanzierungsregelungen vor dem Hintergrund der in der HL bestehenden Ausgaben zu bewerten.

5) Revisionschleife

Die Revisionschleife soll festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Finanzierung eines Trägers nach Ermittlung der Ausgaben/Kostenstruktur durch eine externe Beratungsfirma angepasst wird. Sollte ein Träger bereits durch die Anpassung des Budgets per 01.08.2021 nicht mehr auskömmlich finanziert sein, greift die Möglichkeit der Revisionschleife bereits vor Vertragsschluss per 01.01.2022.

6) Fiktive Elternbeiträge

Hierbei handelt es sich um Ausgleichszahlungen an Träger, die vor der Kita-Reform höhere Elternbeiträge erhoben haben als es der ab 01.08.2020 geltende Höchstwert (Beitragsdeckel) vorsieht.

Diese Beträge wurden einmalig festgestellt und werden außerhalb der Budgetsumme gezahlt (um einheitliche Berechnungsgrundlagen für Budgetermittlungen zu behalten). Die Zahlung dieser Beträge endet mit Ablauf des Jahres 2024, dann erfolgt die Finanzierung nach SQKM. Diese Beiträge werden nicht dynamisiert. Kostensteigerungen, die nicht durch die Budgeterhöhungen gem. 1) aufgefangen werden können und ggf. zu einer Unterfinanzierung führen, müssen im Rahmen der Revisionsklausel geltend gemacht werden.

7) Verfügungs- und Leitungsanteile

Aus den bisherigen Budgets sind bereits Verfügungs- und Leitungsanteile finanziert worden, allerdings ist bei den Trägern hier die Landschaft sehr heterogen. Das neue KitaG definiert die Anteile, welche künftig vorzuhalten und demzufolge von der Hansestadt Lübeck zu erstatten sind. Da aus den bisherigen Budgets aber bereits Mittel für Verfügungs- und Leitungsanteile eingesetzt wurden, wird per Abfrage bei den Trägern der durch das KitaG vorgegebene zusätzliche Personalaufwand abgefragt und die Differenz zu den bisher vorgehaltenen Zeitanteilen erstattet. Die Prüfung der Abfrageergebnisse wird durch eine externe Beratungsfirma vorgenommen.

8) Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement

Im neuen KitaG ist geregelt, dass die Träger angemessene Anteile für pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement vorhalten müssen. Aus diesem Grund zahlt die Hansestadt Lübeck den Trägern einen Betrag von 550.000 EUR (aufgeteilt in einen So-

ckelbetrag und einen kindbezogenen Anteil). Dies entspricht der bisherigen Landesförderung. Eine Definition der Angemessenheit muss im Rahmen des Konvergenzpfades erarbeitet werden.

Für die **Schulkindbetreuung** konnte insoweit Konsens erreicht werden, dass für die Fortführung der gegenwärtigen Finanzierung die Ziffern 1) bis 5) der vorgenannten Rahmenbedingungen ebenfalls Anwendung finden. Ziffer 4) – Konvergenzkorridor – ist in Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch und den vom Landesgesetzgeber noch zu definierenden Vorgaben noch näher auszugestalten.

Die gegenwärtige Finanzierung der Schulkindbetreuung fördert das pädagogische Personal für den Gruppendienst sowie einen Sachkostenanteil. Nicht gefördert werden Leitungskräfte und Overheadkosten. Die Forderung der Schulkindträger, hierfür eine angemessene Förderung bereitzustellen, ist unter Qualitätsaspekten und angesichts des Aufwandes z.B. für die Organisation und die Erhebung von Elternbeiträgen grundsätzlich berechtigt. Pädagogische Leitungsanteile sind aus fachlicher Sicht auch für die Schulkindbetreuung erforderlich, insbesondere um die Verzahnung des schulischen Vormittags mit der Nachmittagsbetreuung mit Blick auf die Förderbedarfe der Kinder zu verbessern. Eine Finanzierung der Overheadkosten ist in Hinblick auf eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung ebenfalls nachvollziehbar, da dem realer Aufwand gegenübersteht.

Durch den Bereich Schule und Sport wurde ein Einstieg in die Finanzierung der Leitungsanteile entwickelt, der im Hinblick auf die ausstehenden Landesregelungen zum Rechtsanspruch in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln wäre. Das Einstiegsmodell wird mit jährlich rd. 1,6 Mio. € bewertet. Eine Finanzierung der Overheadkosten wäre ebenfalls mit einem Budgetaufschlag verbunden und in der Höhe zu gegebener Zeit zu verhandeln. Seitens der Träger werden von 12% für erforderlich gehalten, was einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 1,2 Mio. € entspräche.

Diese mit insgesamt 2,8 Mio. € bezifferten, fachlich nachvollziehbare Finanzierungswünsche der Schulkindträger sind nicht Gegenstand dieser Vorlage und nicht in der Darstellung der finanziellen Folgen berücksichtigt.

Für die im Beschlussvorschlag unter 2. genannten Träger, die ab dem 01.01.2022 **erstmalig einen Budgetvertrag** erhalten, soll das bereits in der Bürgerschaftsberatung vom 17.06.2021 beschlossene Vertragsmuster angewendet werden. Dies betrifft die Budgetverträge des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer, Landwege e.V. sowie des Projektes Lambda Nord.

Durch Bürgerschaftsbeschluss sind Budgetverträge mit den **Lübecker Musikschulen** abzuschließen. Die Verhandlungen mit den Lübecker Musikschulen dauern noch an. Die Budgetverträge werden in einer gesonderten Vorlage zeitnah behandelt und im gleichen Verfahren abgearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Budgetverträgen Mehraufwendungen von rd. 469.500,00 €, s. Anlage finanzielle Auswirkungen Kita.

Für die Schulkindbetreuung belaufen sich die Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Förderung auf rd. 41.120,00 €, s. Anlage finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung. Unberücksichtigt sind die Mehraufwendungen für Leitungsanteile und Overheadkosten, diese belaufen sich auf 2,8 Mio. €.

Für die neu abzuschließenden Budgetverträge ergeben sich gegenüber der bisherigen Förderung Mehraufwendungen von rd. 3.950,00 €, s. Anlagen finanzielle Auswirkungen Dummersdorfer Ufer und Lambda Nord.

Insgesamt stellen sich die finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2022 bis 2026 wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Kita	469.497,73	478.388,41	482.540,82	486.729,27	490.954,08
Schulkindbetreuung	41.117,66	41.199,90	41.282,30	41.364,86	41.447,59
Lambda Nord	1.944,00	1.982,88	2.022,54	2.062,99	2.104,25
Dummersdorfer Ufer	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93	2.172,53
Summe	514.566,47	523.618,41	527.933,82	532.287,05	536.678,45

Anlagen:

Muster Budgetvertrag Kita-Schule

Finanzielle Auswirkungen Kita

Finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung

Finanzielle Auswirkungen Dummersdorfer Ufer-Landwege

Finanzielle Auswirkungen Lambda Nord

Senatorin Monika Frank

Senator Ludger Hinsen

Vertrag

Zwischen

der Hansestadt Lübeck,

**vertreten durch den Bürgermeister,
Fachbereich**

im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem

xxx

im Folgenden „Träger“ genannt

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Träger sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung jugendhilferechtlicher, sozialer und karitativer Angebote in der Hansestadt Lübeck bewusst. In Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Angebote fördert die Stadt den Träger gemäß § 1.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger (Zuschussempfänger) nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag die laut Anlage 1 beschriebenen (gemeinnützigen und mildtätigen) Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung aus strukturpolitischen Gründen gem. Anlage 1 und den Zielvereinbarungen gem. Anlage 2 durch die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die vom Träger im Einzelnen wahrgenommenen Aufgaben, für die Zuschüsse durch die Stadt gewährt werden, sind in Anlage 1 dargestellt und werden in Anlage 2 konkretisiert. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für die Durchführung der sich aus Anlage 1 ergebenden Aufgabe sichert die Stadt dem Träger den folgenden jährlichen Zuschuss zu:

Kita:	2022 – 2024	xxx EUR
Schulkind:	2022 – 2026	xxx EUR

- (3) Für die Erledigung der sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgabe entstehen dem Träger voraussichtlich folgende Gesamtkosten, die Basis für die Zuschussgewährung ist:

2022	xxx EUR
2023	xxx EUR
2024	xxx EUR
2025	xxx EUR
2026	xxx EUR

- (4) Nur Kita – Ergänzende individuelle Förderung
Neben dem vorgenannten pauschalisierten Zuschuss gewährt die Stadt einen individuellen Zuschuss für folgende Zwecke:

- a) Mit dem Kindertagesförderungsgesetz wurden mit Wirkung zum 01.08.2020 Höchstbeträge für den Elternbeitrag festgesetzt, sofern der Elternbeitrag des Trägers vor dem 01.08.2020 über dem gesetzlichen Höchstbetrag lag, gleicht die Stadt den Differenzbetrag aus.
 - b) Ebenfalls mit dem Kindertagesförderungsgesetz wurden Mindestanforderungen an die Leitungsanteile und den Verfügungszeiten im Gruppendienst mit Wirkung zum 01.01.2021 definiert. Sofern die vor dem 01.01.2021 durch den Träger vorgehaltenen Leitungsanteile und Verfügungszeiten unterhalb dieser Mindestanforderungen lagen, fördert die Stadt die Schaffung zusätzlich erforderlicher Stellenanteile.
- (5) Die Stadt und der Träger gehen davon aus, dass die Zuschüsse umsatzsteuerfrei/nicht-steuerbar sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig waren oder sind, werden die Stadt und der Träger sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang die Stadt sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Träger hieraus nicht ableiten. Die Stadt wird sich nicht an Nachzahlungen beteiligen, die allein aufgrund eines im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Umstandes begründet sind. Für die ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht zu leistenden Zuschüsse werden die Stadt und der Träger prüfen, ob eine andere Gestaltung des Vertragsverhältnisses möglich ist, bei der keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Steht eine solche Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Stadt den vereinbarten Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Der Träger muss sich auf den Zuschuss jedoch anrechnen lassen, was er durch die Steuerpflicht erspart. Dazu zählen insbesondere solche Vorteile, die aus einem dann möglichen Vorsteuerabzug resultieren.

§ 3 Anpassung des Zuschussbetrages

- (1) Bei inhaltlichen Veränderungen der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben und/oder Strukturveränderungen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen, Änderungen des Stellenplans), die sich unmittelbar auf die Kosten auswirken und die mit der Stadt einvernehmlich vereinbart wurden, kann der Zuschuss entsprechend angepasst werden.
- (2) Ist eine einvernehmliche Vereinbarung nach Abs.1 nicht herbeizuführen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die sachliche Notwendigkeit.
- (3) Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Leistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Anlage 2 im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.

- (4) Soweit nicht gesetzlich eine anderslautende Regelung besteht, wird bei Tarifierpassungen nach dem TVöD (VKA) - der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierpassung um 100 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierpassung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Ergänzend wird jeweils zum 01. August eines Jahres ein Drittel der Budgetsumme um die Entwicklung des Verbraucherpreisindex der vergangenen 12 Monate (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt) angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

- (5) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her, in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der vom Träger unmittelbar oder mittelbar angewandte Tarifvertrag eine dem TVöD (VKA) entsprechende Änderung umsetzt, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der Änderung des TVöD (VKA).

- (6) Kommt der Träger zu der Auffassung, dass mit der Budgetsumme ein auskömmlicher Betrieb der über die Zielvereinbarung (Anlage 2) konkretisierten Aufgaben nicht möglich ist, kann er einen Antrag auf Anpassung des Budgets stellen (Revisionsschleife). Den Antrag wird die Stadt unter Mitwirkung externer Firmen prüfen, hierfür stellt der Träger alle erforderlichen betriebswirtschaftlichen Informationen des geförderten Tätigkeitsbereichs zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein auskömmlicher Betrieb nicht möglich ist, gewährt die Stadt eine individuell zu vereinbarende ergänzende Förderung.

Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung angemessener betriebswirtschaftlich und/oder handelsrechtlich erforderlicher Rücklagenbildungen der geförderte Aufgabenbereich überfinanziert ist, wird dieser Teil auf individuelle Zuschüsse nach § 2 (4) angerechnet.

- (7) Eine Erhöhung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

- (1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats auf das Konto des Trägers bei der Sparkasse zu Lübeck, BIC NOLADE21SPL, IBAN DE1234567890123.
- (2) Stellt der Träger die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage der Stadt in voller Höhe. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen an die Stadt zurückgezahlt werden.

- (3) Der Träger ist im Rahmen des Zuschusses frei, welche Teile er für Personal- oder Sachkosten verwendet. Entscheidend ist, dass die sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben des Trägers erfüllt werden.
- (4) Der Träger hat nicht verbrauchte Zuschussbeträge zweckgebunden (im Folgejahr) zu verwenden.
- (5) Eine Rücklagenbildung ist nach § 62 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich zulässig. Näheres hierzu regelt die zu treffende Zielvereinbarung.
- (6) Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifierpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifierpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

- (7) Der Träger verpflichtet sich zur Abgabe einer Erklärung, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesetzliche Mindestlohn gewährt wird.

Träger und Stadt vereinbaren im Hinblick auf die Finanzierung nach **(Kita)** dem künftigen Standardqualitäts- und Kostenmodell des Landes (SQKM) alternativ **(Schulkind)** dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Schule, einen gemeinsamen Prozess unter Beteiligung externer Begleitung einzurichten. Hier sollen der Übergang in das künftige Finanzierungssystem und auch mehr Transparenz bei der Finanzstruktur der Träger erarbeitet werden).

§ 5 Drittmittel

- (1) Die dem Träger zugewiesenen Bußgelder sowie die von ihm eingeworbenen Spenden und weitere freiwillige Leistungen (Erschaften, Stiftungsmittel) bleiben anrechnungsfrei und wirken sich nicht zuschussmindernd aus.
- (2) Wirbt der Träger nichtöffentliche Drittmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 ein, die die in Anlage 1 und Anlage 2 beschriebenen Aufgaben ergänzen oder erweitern, leistet die Stadt auf diese Drittmittel einen jährlichen Bonus von 5%, höchstens jedoch 2000,00 Euro jährlich.
- (3) Erhält der Träger nach Abschluss dieses Vertrages zusätzliche öffentliche Zuschüsse für die aus der Anlage 1 und Anlage 2 wahrgenommenen Aufgaben, werden diese auf den Zuschuss angerechnet.
- (4) Fortfallende Zuschüsse Dritter werden von der Stadt nicht kompensiert.

§ 6 Berichtswesen

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages. Der Bericht ist grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Bericht soll Auskunft über die Entwicklung der Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung während des Berichtszeitraumes geben. Die Ausgaben der Personal- und Sachkosten werden jeweils in einer Summe aufgelistet. Die Einnahmen werden in der Darstellung unterteilt in Eigenmittel, städtischen Zuschuss, anrechenbare und anrechnungsfreie Drittmittel. Die Höhe der Gesamtrücklage ist darzustellen.

§ 7 Prüf- und Auskunftsrecht

- (1) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung kann innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Träger hat der Stadt die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist die Stadt zur Prüfung der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers berechtigt.
- (2) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der nicht zweckgerecht verwendeten Mittel seitens des Trägers.
- (3) Der Träger hat der Stadt umfassend Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Träger zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO) aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Die Stadt und der Träger sichern sich zu, dass sie sich alle bekanntwerdenden Veränderungen, die einen Einfluss auf den Vertrag haben könnten, unverzüglich mitteilen. Der Träger unterrichtet die Stadt unverzüglich über Veränderungen seiner Satzung im Sinne von §§ 59-62 der AO, den etwaigen Verlust der Gemeinnützigkeit sowie über eine etwaige Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist vom Träger der Stadt während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 9 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026 (31.12.2024 für Kita) (Zuschusszeitraum).
- (2) Die Stadt und der Träger vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrages über dessen Fortsetzung verhandelt wird, unter anderem über die weitere Laufzeit, die Aktualisierung der Konzeption/Beschreibung, den Zuschuss und die dann geltenden Kündigungsmodalitäten.

§ 10 Kündigung /außerordentliche Kündigung

- (1) Der Träger hat das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen
- (2) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere
 - ein Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung der Mittel

- die Einstellung von Aufgaben oder Teilaufgaben
- die Veränderung der satzungsgemäßen Aufgaben
- ein Verstoß gegen die Anforderungen nach § 63 AO oder
- die Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag

angesehen.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 8 innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nach, wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen ausgelöst.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Er beachtet insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit. Personenbezogene Daten werden vom Träger nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor oder das Datenschutzrecht lässt dies ausdrücklich zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, so soll an deren Stelle eine zulässige Vereinbarung treten, die der ungültigen Vereinbarung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.
- (2) Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

Lübeck, den xx.xx.2021

.....
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

.....
Träger

Bürgermeister / Senatorin / Senator

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Saldo Ergebnisplan	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Einzahlungen				
Auszahlungen	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Saldo Finanzplan	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-469.497,73	-469.497,73	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x		
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2022			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001 000.5318001	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-469.497,73
		Saldo Ergebnisplan	-469.497,73
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001 000.7318001	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-469.497,73
		Saldo Finanzplan	-469.497,73

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-41.117,66	-41.199,90	-41.282,30	-41.364,86
Saldo Ergebnisplan	-41.117,66	-41.199,90	-41.282,30	-41.364,86
Einzahlungen				
Auszahlungen	-41.117,66	-41.199,90	-41.282,30	-41.364,86
Saldo Finanzplan	-41.117,66	-41.199,90	-41.282,30	-41.364,86

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2022	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	243002 000.5318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ä.Einr.	-41.117,66
		Saldo Ergebnisplan	-41.117,66

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	243002 000.7318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ä.Einr.	-41.117,66
		Saldo Finanzplan	-41.117,66

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93
Saldo Ergebnisplan	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93
Einzahlungen				
Auszahlungen	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93
Saldo Finanzplan	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2022	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	554001000. 5318001	Naturschutz und Landschaftspflege/ Zusch.f.lfd. Zw.so.z. O. ähnl. Einrichtungen	2.007,08
			2.007,08
	Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	554001000. 7318001	Naturschutz und Landschaftspflege / Zusch.f.lfd.Zw.so.z.o.ähnl.Eintr.	2.007,08
			2.007,08

Bereich: 4.513 - Jugendarbeit
Produkt: 362002

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-1.944,00	-1.982,88	-2.022,54	-2.062,99
Saldo Ergebnisplan	-1.944,00	-1.982,88	-2.022,54	-2.062,99
Einzahlungen				
Auszahlungen	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00
Saldo Finanzplan	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-1.944,00	-1.944,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x		
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2022			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	362002 000.5318001	Jugendarbeit / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-1.944,00
		Saldo Ergebnisplan	-1.944,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	362002 000.7318001	Jugendarbeit / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-1.944,00
		Saldo Finanzplan	-1.944,00